

Hauptrichtung der Untersuchungen darin, bei eventuell als Beschuldigte in Betracht kommenden den Lebenswandel zu erforschen, um auf mögliche Bereicherungsmotive zu erhalt) ging dabei richtig von solchen Erfahrungswelti Kriminalistik aus, daß bei Minusdifferenzen Diebstahl, Unterschlagung und Betrug ursächli An die Version einer möglichen Veruntreuung — obwohl Anzeichen gegeben waren — nicht Die Ermittlungen in der vom Untersuchungsorg^ gelegten Richtung führten daher zunächst ni Erfolg. Das Ermittlungsverfahren wurde vorläi gestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde d^ fahren Fortgang gegeben, und wie sich dann dings sehr spät — herausstellte, lag tatsächlich e untreuung vor².

2. Zwei Viehpfleger einer wirtschaftlich schw entwickelten LPG im Kreis Fürstenwalde gefä monatelang durch brutale Mißhandlung des vertrauten Viehs, durch oftmaliges Nichtausmel Kühe und durch Mißachtung der Stallhygiene füllung des örtlichen Plans der Marktproduktioi Genossenschaft wurde durch diese Handlung i finanzieller Schaden von fast 20 000 DM zugef ii Sachverhaltsaufklärung war sehr unvollständi ' in diesem Fall wurde das Ermittlungsverfahrei Nichtaufklärung vorläufig eingestellt, und di pfleger konnten ihre verbrecherischen Handlung setzen. Auf Anordnung des Staatsanwalts wu: Ermittlungen wiederaufgenommen; wegen erne genügender Sachaufklärung, die beim Unterst organ zu einer unvollständigen rechtlichen Einsii führte (es wurden nur die den Tatbestand d\$ i qualerei begründenden Tatsachen ermittelt, ni auch solche, die ein konkret vorliegendes Wir verbrechen begründen), mußte das Verfahren jef Nachermittlung zurückgegeben werden³.

3. Im Fernheizwerk eines Berliner Stadtbezirks kam es durch den vorschriftswidrigen Wasserstand eines Kessels zu einer Explosion, die erheblichen materiellen Schaden zur Folge hatte. Nach Wochen lag noch kein befriedigendes Resultat der Arbeit des Untersuchungsorgans vor. Der verantwortliche Kriminalist unterließ es, alle möglichen Versionen einschließlich der eines Wirtschaftsvergehens zu überprüfen. Die Folge davon war, daß auch hier keine allseitige und zielstrebige Untersuchung erfolgte. Durch die einseitigen Untersuchungen verringerten sich die Aufklärungschancen. Erst durch den Staatsanwalt wurde eine den Prinzipien der Untersuchungsplanung entsprechende Aufklärung veranlaßt⁴.

Bei der Beantwortung der Frage, worin bei diesen Beispielen die grundsätzlich gleichen Fehler bestehen, erscheint es angebracht, von dem allgemeingültigen Prozeß einer zu planenden Untersuchung auszugehen. Der ununterbrochene Zyklus einer Untersuchungsplanung besteht in folgendem:

- „a) dem Sammeln der mit dem verbrecherischen Geschehen im Zusammenhang stehenden Fakten durch den Untersuchungsführer,
- b) der Analyse und Beurteilung der gesammelten Fakten,
- c) dem Aufstellen von Versionen,

2 Vgl. Thiel/Zahn/Colditz, „Lobenstein und die Minusdifferenzen“, Die Volkspolizei 1962, Heft 8, S. 16.

3 Vgl. Lasch/Görner, „Zur Untersuchung und Verfahrensdurchführung bei Wirtschaftsvergehen in der Landwirtschaft“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1962, Heft 4, S. 357 ff.

4 Vgl. Mettin/Dreier/Rabe, „Bemerkungen zu dem Artikel ‚Die Notwendigkeit allseitiger Untersuchungen von Arbeitsunfällen durch die Kriminalpolizei‘“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1962, Heft 5, S. 515 ff.

d) der Prüfung dieser Versionen durch das Sammeln neuer Fakten,

e) der Analyse und Einschätzung der neu gesammelten Fakten, der Aufstellung neuer Versionen, ihrer Prüfung usw. ... bis zur Feststellung der Wahrheit und der Lösung aller Aufgaben der Untersuchung.“⁵

In allen geschilderten Fällen hätten im Anfangsstadium der notwendigen und allseitigen Untersuchungsplanung, nach dem Sammeln der Fakten und ihrer Analyse und Beurteilung, alle möglichen und begründeten Versionen aufgestellt werden müssen. Obwohl in allen genannten Fällen ausreichendes Ausgangsmaterial vorhanden war, haben es die Untersuchungsorgane unterlassen, alle aus dgr Spezifik der einzelnen verbrecherischen Ereignisse ableitbaren*und begründeten Versionen zu bilden, auf deren Grundlage sich jeweils ein ganzer Komplex zu klärender Untersuchungsfragen ergeben hätte. Die ungenügende logische Fundierung der gesamten Untersuchung bei ausreichendem Tatsachenmaterial mußte zwangsläufig die notwendige Erforschung der Wahrheit verzögern und erschweren. Als Folge solcher Fehler oder ähnlicher Unterlassungen kann sogar die Wahrheitserforschung gänzlich ausgeschlossen sein. Durch die geschilderte Arbeitsweise konnte von vornherein eine Reihe von Aufklärungsmöglichkeiten nicht genutzt werden, wurden die Untersuchungen sporadisch geführt und trat eine Verzögerung in den Ermittlungen, insbesondere durch die unzulässige vorläufige Einstellung der Ermittlungsverfahren ein. Die Untersuchungen wurden nicht im Sinne der im Rechtspflegebeschluß des Staatsrates niedergelegten und damit verbindlichen Prinzipien einer sozialistischen Rechtspflege geführt. Durch die fehlerhafte Arbeitsweise wurde auch unterlassen, bereits während des Ermittlungsverfahrens vorbeugend tätig zu werden, d. h., die Kraft der Werkstätten des entsprechenden Bereichs für den Kampf gegen die Kriminalität zu nutzen. Bei einer zielstrebigen Untersuchungstätigkeit wäre es beispielsweise den beiden Viehpflägern nicht möglich gewesen, über Monate hinaus ihre Handlungen fortzusetzen.

Jeder Mitarbeiter des Untersuchungsorgans kann und muß durch seine planmäßige und exakte Untersuchungstätigkeit entscheidende Voraussetzungen für eine sozialistische Rechtsprechung schaffen. Ungenügende Sachaufklärung, unberechtigte zeitraubende Untersuchungen, damit verbundene notwendige Nachermittlungen sowie Korrekturen durch Maßnahmen des Staatsanwalts oder des Gerichts nehmen den Strafverfolgungsorganen und den gesellschaftlichen Kräften die Möglichkeit, im erforderlichen Maße und rechtzeitig auf Beschuldigte bzw. Angeklagte oder Verurteilte, auf einzelne Verbrechen bzw. auf bestimmte Deliktthäufungen (Brennpunkte), auf die Umgebung der Rechtsverletzer, auf die verbrechensbegünstigenden Umstände usw. wirkungsvoll zu reagieren.

Untersuchungsorgane besser anleiten!

Wenn die Notwendigkeit der Planung hervorgehoben wird, so bedeutet dies nicht, daß der Staatsanwalt bei jedem Vorgang — sei es im Stadium der Prüfung des Sachverhalts (§ 106 StPO) oder auch unmittelbar nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens — nach den in diesen Prüfungs- bzw. Untersuchungsstadien vorliegenden Ergebnissen auf die Untersuchungsplanung direkten Einfluß nehmen soll. Das würde bedeuten, ihn zur Verzettelung in seiner Tätigkeit als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit aufzurufen. Aus den Erfahrungen der Praxis ergeben sich aber einige Möglichkeiten, die m. E. stärker genutzt werden müßten.

5 Vgl. A. N. Wassiljew/G. N. Mudjugin/N. A. Jakubowitsch, Die Planung der Verbrechensuntersuchung, Kleine Fachbücherei beim Verlag des Ministeriums des Innern, S. 19.